

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Alb. Wahlen AG (Stand Juni 2010)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Bedingungen finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Alb. Wahlen AG und ihren Kunden Anwendung. Anders lautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich abgefasst und von der Alb. Wahlen AG unterzeichnet sind.

2. Preise

- 2.1 Sämtliche Preise sind freibleibend. Die Anpassung an die Tagespreise bleibt vorbehalten.
2.2 Materialteuerungszuschläge und Preisanpassungen durch Lieferanten und Produzenten werden den Kunden weiter verrechnet.
2.3 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf den Fakturen separat ausgewiesen. Gemäss Wegleitung zur Mehrwertsteuer Z 804 muss bei Änderungen des Fakturabetrages ein entsprechender Beleg erstellt werden. Allfällige Fakturakorrekturen (Einheitspreise, Mengen, Rabatte) aber auch Paletten- und Gebinderetouren sind mit der zuständigen Verkaufsstelle zu vereinbaren. Für diese Korrekturen resp. Retouren werden sofort oder mit der nächstfolgenden Fakturierung Gutschriften oder Rechnungen erstellt.
2.4 Die Alb. Wahlen AG behält sich vor, Kleinmengenzuschläge zu verrechnen.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Transportkosten werden gemäss den vorgegebenen Tarifen separat in Rechnung gestellt.
3.2 Alle Lieferungen, auch Franko-Sendungen, erfolgen auf Gefahr des Empfängers, mit Ausnahme der Zufuhren durch Lastwagen der Alb. Wahlen AG oder durch einen von ihr beauftragten Transportunternehmer. Der Empfänger von Bahnsendungen ist verpflichtet, die auf dem Transport entstandenen Schäden bahnamtlich feststellen zu lassen. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Bahn geltend zu machen. Das Gleiche gilt im Falle verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter. Die Alb. Wahlen AG lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.
3.3 Die in Rechnung gestellte Verpackung (Paletten usw.) ist zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen. Abzüge sind nur zulässig gemäss vorher erteilten Gutschriften oder nach Rücksendung der Verpackung innert Monatsfrist und in gutem Zustand an die betreffende Alb. Wahlen AG Verkaufsstelle bzw. das Lieferwerk.
3.4 Die Alb. Wahlen AG lehnt Ansprüche auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, insbesondere infolge Warenmangels in den Fabriken oder vorübergehender Lagerknappheit, ab. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Alb. Wahlen AG ein schweres Verschulden an der Lieferverspätung trifft.
3.5 Wird ein Lastwagen der Alb. Wahlen AG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens entladen, hat der Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen.

4. Gewährleistung

- 4.1 Weist die Lieferung Mängel auf, so hat der Kunde diese unverzüglich, spätestens innert 2 Tagen nach Übernahme der Ware, schriftlich dort geltend zu machen, wo er die Ware bestellt hat. Die behaupteten Mängel sind genau zu bezeichnen. Werden die Waren in einer unserer Verkaufsstellen abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware zu kontrollieren. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Unternehmers.
4.2 Wird die Mängelrüge nicht innert obiger Frist erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
4.3 Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von der Alb. Wahlen AG zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, repariert oder ersetzt die Alb. Wahlen AG die beanstandete Ware kostenlos und so rasch als möglich.
4.4 Für reparierte oder ersetzte Ware leistet die Alb. Wahlen AG in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung.
4.5 Betrifft der Mangel einen Fabrikations- oder Materialfehler, leitet die Alb. Wahlen AG die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter. Es gelten die Garantiefristen des Lieferanten.
4.6 Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Bauuntergrund, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung der Alb. Wahlen AG ausgeschlossen.
4.7 Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
4.8 Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4.9 Die Gewährleistungspflicht der Alb. Wahlen AG gilt generell als wegbedungen, wenn und soweit sie die Funktion einer Fakturierungs- und Zahlstelle einnimmt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gelten die auf der Faktura aufgedruckten Zahlungskonditionen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Alb. Wahlen AG.
5.2 Nach Ablauf der auf den Fakturen angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug und hat einen Verzugszins gemäss Ziffer 5.5 zu bezahlen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kunden werden unberechtigte Skontoabzüge nachbelastet.
5.3 Wenn ein Kunde von der Alb. Wahlen AG betrieben werden muss, in Konkurs gerät oder die Forderung der Alb. Wahlen AG in einen Nachlassvertrag einbezogen wird, fallen sämtliche von der Alb. Wahlen AG gewährten Vergünstigungen dahin. Wird ein Kunde von der Alb. Wahlen AG betrieben, so wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins und Kosten fällig.
5.4 Ab der zweiten Mahnung betragen die Mahnspesen Fr. 20.-
5.5 Bei verspäteter Zahlung wird ab dem Verfalldatum ein marktüblicher Verzugszins berechnet, welcher durch die Alb. Wahlen AG festgelegt wird und mindestens 5% beträgt.
5.6 Wo es die Gegebenheiten erfordern, behalten wir uns vor, Barzahlung, Sicherstellung oder Bezahlung vor Ablauf der normalen Zahlungsfrist zu verlangen.
5.7 Kunden die ihre Kreditlimite überzogen haben oder die mit ihren Zahlungen länger als einen Monat in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden. Die Daten solcher Kunden werden bei unserer Inkasso- und Kreditschutzstelle registriert.
5.8 Für Rechnungsbeträge unter Fr. 100.-, die nicht bar bezahlt werden, kann ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 15.- erhoben werden.

6. Rücknahme nicht verwendeter Materialien und Werkzeuge

- 6.1 Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur im Einverständnis mit der Alb. Wahlen AG möglich.
6.2 Zu viel bezogene Ware wird unter Vorweisung von Rechnungs- oder Lieferscheinkopie zurückgenommen, sofern sie Originalverpackt ist und sich in einwandfreiem Zustand befindet.
6.3 Verfallene Waren und angebrochene Verpackungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.
6.4 Für sämtliche Retouren muss ein Retourschein durch die Alb. Wahlen AG erstellt werden.
6.5 Retouren werden mit einem Abzug von mindestens 20% auf die Faktura-Preise gutgeschrieben.
6.6 Allfällige Entsorgungs-, Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Falle der Kunde.
6.7 Baumaterialien werden nur gutgeschrieben, sofern es sich um Lagerware handelt und die Ware noch am Lager ist.
6.8 Spezialanfertigungen und Waren, welche die Alb. Wahlen AG nicht am Lager führt, oder die ab Fabrik geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen.

7. Abweichende Bedingungen der Kunden

7.1 Anders lautende Bedingungen der Besteller werden nur als verbindlich anerkannt, wenn diese von der Alb. Wahlen AG schriftlich bestätigt wurden.

8. Lagerhaltung

8.1 Der Web-Katalog der Alb. Wahlen AG verpflichtet uns nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Artikel.

9. Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand ist Bern.